

PRESSEMITTEILUNG



Präsident Gereon Haumann

DEHOGA begrüßt die Änderung des Landes- Immissionsschutzgesetzes!

**Ratifizierung des Gesetzes ermöglicht längere Öffnungszeiten der
Außengastronomie und führt zu mehr Gastfreundschaft in
Rheinland-Pfalz!**

23. Februar 2011

Bad Kreuznach. Der DEHOGA Rheinland-Pfalz begrüßt die heutige Entscheidung des Landtages zur Änderung des Landes-Immissionsschutzgesetzes im Hinblick auf die gastgewerblichen Außenöffnungszeiten sehr. Folgende Regelung wurde seitens des Landtages zu § 4 (4) LImSchG beschlossen:

„Für die Außengastronomie kann die zuständige Behörde allgemein oder auf Antrag für den Einzelfall den Beginn der Nachtzeit um eine Stunde hinausschieben. Bei Vorliegen eines öffentlichen oder eines berechtigten privaten Interesses kann sie den Beginn der Nachtzeit auch um mehr als eine Stunde hinausschieben. Die Gemeinden werden ermächtigt, Regelungen auch durch Satzung zu treffen (§ 24 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung). Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist der durch die Außengastronomie verursachte Lärm durch Auflagen auf ein Mindestmaß zu beschränken. Die Entscheidung kann befristet erteilt werden; sie soll widerrufen werden, wenn der Schutz der Allgemeinheit dies erfordert.“

Die Entscheidung, den Beginn der Nachtzeit zu verschieben, d.h. den Zeitpunkt, ab dem die strengeren Immissionsrichtwerte für nachts in der Regel gelten, soll weiterhin grundsätzlich bei den Kommunen liegen. Diese können durch Satzung, Allgemeinverfügung oder Einzelfallentscheidung die Verschiebung und sonstige Modalitäten der Außengastronomie regeln. Die Verschiebung des Beginns der Nachtzeit kann auf bestimmte Zeiträume oder Wochentage, z.B. an Abende vor arbeitsfreien Tagen oder während der Freizeit, begrenzt werden.

Für eine Verschiebung des Beginns der Nachtzeit bis 23.00 Uhr ist kein öffentliches oder berechtigtes privates Interesse erforderlich.

Für eine weitergehende Verschiebung ist das Bestehen eines öffentlichen oder eines berechtigten privaten Interesses Voraussetzung, welches ein Abweichen von den üblichen Regelfallbestimmungen der TA Lärm, die objektive Hinweise für die Grenze zur Erheblichkeit der Ruhestörung enthalten, sachlich begründen, so die Begründung der Landesregierung.

In unserem Tourismusland Rheinland-Pfalz haben damit unsere Kommunen erstmals die Möglichkeit, von der neuen Flexibilisierung umfassend Gebrauch zu machen. Die bisherige Regelung ließ solches flexibles Handeln nicht zu. Im Rahmen des touristischen Schulterschlusses zwischen den am Tourismus beteiligten Leistungsträgern und Kommunen ist diese neue Regelung ein wichtiger Schritt in Richtung mehr Qualität am Gast!

Die neue Regelung ermöglicht eine wesentlich höhere Flexibilität und führt bei entsprechender Anwendung durch die Kommunen zu längeren Öffnungszeiten unserer Betriebe und damit zu mehr Gastfreundschaft in Rheinland-Pfalz!